

Wien, 22. Februar 2012

## Stellungnahme

# **„Förderungen“ (Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage)**

Der Monitoringausschuss beobachtet mit großer Sorge, wie derzeit die Diskussion um Förderungen im Zusammenhang mit aufgrund der angespannten Budget- und Wirtschaftslage als notwendig erachtete Sparideen geführt wird.

## **1. Ausgangslage**

### **a. Gesetzliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Österreich**

Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden in der österreichischen Rechtswirklichkeit noch immer weitgehend als Maßnahmen der Sozialpolitik begriffen.

Entsprechend der österreichischen Verfassungslage werden Maßnahmen für die Verbesserung der beruflichen und sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Bund und Länder, aber auch durch Selbstverwaltungskörper oder andere Träger öffentlichen oder privaten Rechts im Auftrag erbracht.

Die entsprechenden Rechtsvorschriften stellen sich wie folgt dar:

- Maßnahmen der so genannten Behindertenhilfe sind teilweise noch immer in den Sozialhilfegesetzen geregelt.<sup>1</sup>
- In vielen Rechtsvorschriften existieren keine Rechtsansprüche auf individuelle Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Teilhabe. In manchen Landesgesetzen wurden in den letzten Jahren sogar Rechtsansprüche zugunsten von Ermessensleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zurückgedrängt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> ZB Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2010; NÖ Sozialhilfegesetz 2000, Gliederungszahl 9200–10.

<sup>2</sup> ZB NÖ Sozialhilfegesetz 2000.

- In der Vollziehung wird teilweise die Förderung von bestmöglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe durch Zuweisung zu monopolistischen im Auftrag handelnden Sachleistungserbringern ersetzt.<sup>3</sup>

Gesellschaftspolitisch flankiert wird diese Rechtslage durch einen medialen Umgang mit der jährlich zur Vorweihnachtszeit kulminierenden Spenden- und Almosensammlung zur „Förderung“ von Menschen mit Behinderungen, „Licht ins Dunkel“.

### **b. Förderungen allgemein**

Förderungen sind eine besondere/gesonderte Art der Leistungserbringung durch Bund, Länder, Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Fonds. Im Unterschied zu beispielsweise Versorgungs- oder Versicherungsleistungen, auf die im Verwaltungsweg oder gerichtlich durchsetzbare Ansprüche existieren, werden Förderungen *gewährt*.

Vom Ausmaß des Anteils an öffentlich verausgabten Mitteln her sind Förderungen eine Besonderheit der österreichischen Budgetlandschaft. Sie erstrecken sich über alle Lebensbereiche, sei es die Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs, der Pflege von Trachtentraditionen oder Entschädigungen für marktwirtschaftliche Entwicklungen in der Landwirtschaft.

Werden Leistungen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen diesem Bereich der Verausgabung öffentlicher Mittel zugeschlagen, bekennt die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) indirekt, dass sie diese Leistungen nicht als Kernleistungen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrachtet, anders als etwa Steuerwesen, Sozialversicherung oder Leistungen für Kriegsoffer.

### **c. Menschenrechtliche Aspekte von Leistungen für Menschen mit Behinderungen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Teilhabe**

Österreich hat sich mit Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, Menschen mit Behinderungen durch die Gewährleistung von barrierefreier Gestaltung der Lebenswelten eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen.<sup>4</sup>

Vor dem Hintergrund des sozialen Modells von Behinderung entsteht Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.<sup>5</sup>

Die Verpflichtung zur Ermöglichung von Teilhabe stellt sich konkret als Verpflichtung zur Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für Barrierefreiheit dar. Dies kann sowohl durch Handlungen der staatlichen Organe selbst als auch durch gesetzliche Verpflichtung Dritter zu barrierefreien Leistungsangeboten erfolgen.

---

<sup>3</sup> Siehe dazu die Stellungnahme des Ausschusses „Menschenrechtliche Verantwortung der Republik Österreich für privatwirtschaftlich und/oder durch private Rechtsträger im öffentlichen Auftrag erbrachte Leistungen“ vom 27.10.09; diese und alle folgenden zitierten Stellungnahmen <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

<sup>4</sup> Artikel 1, 4 und auch 9 Konvention.

<sup>5</sup> Präambel lit. e Konvention.

Dabei ist Barrierefreiheit in ihren sechs Dimensionen zu verstehen:

- Physische Barrierefreiheit im Sinne der Ermöglichung von Mobilität
- Kommunikative Barrierefreiheit im Sinne der Ermöglichung von Kommunikation für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, non-verbale Menschen und Menschen mit Sprachschwierigkeiten, aber auch Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Intellektuelle Barrierefreiheit im Sinne der Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten, zB durch Leichter-Lesen Formate
- Soziale Barrierefreiheit im Sinne des Abbaus von Vorurteilen, Stereotypen und anderen Einstellungen, die Inklusion verhindern
- Ökonomische Barrierefreiheit im Sinne von leistbarem Zugang zu Angeboten der Verbesserung der Inklusion unabhängig von eigenen Ressourcen
- Institutionelle Barrierefreiheit im Sinne des Abbaus von segregativen Strukturen in wichtigen Lebenswelten

## **2. Unabdingbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Leistungen für Menschen mit Behinderungen zur Verbesserung der umfassenden Teilhabe**

Vor diesem Hintergrund erscheinen folgende Maßnahmen unabdingbar:

### **a. Klare Abgrenzung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen von sonstigen „Förderungen“**

Leistungen, die die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verwirklichen, müssen in der politischen Diskussion klar von anderen Förderungen unterscheidbar sein.

Mittelfristig ist es – um den Stellenwert dieser Leistungen im Aufgabenkatalog der öffentlichen Hand zum Ausdruck zu bringen – unabdingbar, für individuelle Leistungen Rechtsansprüche einzuführen.

### **b. Sicherstellung der Finanzierung von Leistungen zur Verbesserung der umfassenden Teilhabe unabhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen**

Unabhängig von aktuellen Entwicklungen ist Österreich eines der reichsten Länder der Welt. Menschenrechtlich ist es daher nicht nur unabdingbar, in diesem Bereich keine Kürzungen vorzunehmen. Es sind vielmehr die Leistungen so lange auszubauen, bis ein angemessenes bedarfsgerechtes Angebot existiert.

Aus menschenrechtlicher Sicht ergibt sich eindeutig, dass die Verantwortung des Staates für Menschen, die aus verschiedenen gesellschaftspolitischen Gründen marginalisiert werden, in Zeiten von Krisen steigt.<sup>6</sup>

Dienstleistungsangebote wie Begleitende Hilfen<sup>7</sup> und sonstige Unterstützungsstrukturen in der Arbeitswelt, Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen,<sup>8</sup> inklusive Strukturen im Schul- und Ausbildungsbereich,<sup>9</sup> Dolmetschleistungen für

---

<sup>6</sup> General Comment 3 & 5 CESCR.

<sup>7</sup> Das so genannte Netzwerk beruflicher Assistenz des Bundessozialamts.

<sup>8</sup> Siehe Stellungnahme Persönliche Assistenz vom 27.06.2011.

<sup>9</sup> Siehe Stellungnahme Bildung vom 10.06.2010.

gehörlose Menschen, zugängliche Formate für Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen müssen flächendeckend zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung kann dabei

- im Sinne von Wahlfreiheit und Selbstbestimmung durch Zurverfügungstellung angemessener Persönlicher Budgets,
- individuell kostendeckend oder
- unmittelbar die für die Betroffenen unentgeltlichen Angebote finanzierend erfolgen.

### **c. Schaffung der Rahmenbedingungen für Barrierefreiheit in allen Lebenswelten**

Um die Rahmenbedingungen für eine inklusive Gesellschaft, wie sie die Konvention fordert, zu schaffen, aber auch um öffentliche Budgets zu entlasten, erscheint es angezeigt, auch private Akteure des öffentlichen Lebens verstärkt in die gesellschaftspolitische Verantwortung einzubeziehen.

Dies könnte teilweise durch eine Weiterentwicklung des Gleichstellungsrechts erfolgen, indem Arbeitgeber/innen und Anbieter/innen von Waren und Dienstleistungen gleichermaßen vermehrt zu verpflichten wären, Anteile an gesellschaftlichen Aufgaben zu übernehmen und ihre Leistungen barrierefrei (in ihren sechs Dimensionen) anzubieten. Diversity Policy und Social Corporate Identity sind leider immer noch unterentwickelt in Österreich. Dem wäre durch Verpflichtungshandlungen einerseits, aber auch durch von der öffentlichen Hand gesteuerte Maßnahmen der Bewusstseinsbildung abzuhelfen.

*Für den Ausschuss*

*Die Vorsitzende*

Diese Stellungnahme ergeht:

- an den Nationalrat
- an alle Landtage
- an alle Mitglieder der Bundesregierung
- an alle Landesregierungen
- an die Klubs aller im Parlament vertretenen Parteien